

## **Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege (BAGFW) zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG)**

### **A. Einleitung**

Die BAGFW dankt für die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Ausgestaltung der Inklusiven Kinder- und Jugendhilfe (IKJHG) Stellung zu nehmen. Die BAGFW erkennt das Vorgehen des BMFSFJ an, die Einschätzungen aus dem Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ und aus den vorausgegangenen jahrelangen Fachdiskussionen zu berücksichtigen und in den Entwurf zu integrieren. Bereits seit vielen Jahren unterstützt und begleitet die BAGFW die inklusive Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe.

Aus unserer Sicht stellt dieser Gesetzesentwurf zur Zusammenführung/Gesamtzuständigkeit den derzeit möglichen Kompromiss dar, um den notwendigen weiteren Schritt auf dem Weg zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich zu regeln. Die BAGFW begrüßt, dass die Bundesregierung somit ihr Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen will. Die grundlegenden Weichenstellungen des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes von 2021 hin zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe werden befolgt.

Politischer Konsens ist, dass es im Rahmen dieser Reform nicht zu Verschlechterungen für Kinder mit Behinderungen und ihren Eltern bzw. Sorgeberechtigten kommen darf. Die BAGFW stellt jedoch fest, dass der vorliegende Referentenentwurf einzelne Regelungen enthält, die Verschlechterungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und deren Personensorgeberechtigten nach sich ziehen. Deswegen fordert die BAGFW nachdrücklich, dass es hier zu Nachbesserungen kommt.

Zugleich unterstreicht die BAGFW, dass weitere – auch gesetzgeberische – Anstrengungen notwendig sind, um eine zukunftsfähige inklusive Kinder- und Jugendhilfe wirkungsvoll zu gestalten (z.B. Kindertagesbetreuung, Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Familienbildung) und um die zentralen Schnittstellen zu anderen Systemen (z.B. Pflege) zu bearbeiten.

Der durch das KJSG angestoßene Prozess ist längst noch nicht abgeschlossen. Die BAGFW weist eindringlich darauf hin, dass das Gelingen einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe von der Auflösung des aus ihrer Sicht zentralen Zielkonflikts abhängt. Der Paradigmenwechsel zur inklusiven Kinder- und Jugendhilfe ist unter

den Vorzeichen des in § 108 SGB VIII gesetzten Vorbehaltes der Beibehaltung des Status Quo nicht realisierbar: Einerseits soll die inklusive Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden und zugleich am gegenwärtigen Zustand, insbesondere an der Nichtausweitung des Kreises der Leistungsberechtigten und der Ausgestaltung der Leistungen, festgehalten werden.

Aus Sicht der BAGFW bedarf es Nachbesserungen zu folgenden Punkten:

- Regelungen, die zur Leistungsbeschränkung führen können, sind zu streichen.
- Auf den Bezug auf das Wesentlichkeitskriterium im Kontext der Eingliederungshilfeleistung ist zu verzichten.
- Regelungen, die eine Schlechterstellung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe mit sich bringen, sind zu korrigieren.
- Die Schiedsstellenfähigkeit ist für ambulante Hilfen/Leistungen zu ermöglichen.
- Die Fristenregelung zur Überprüfung des Hilfe- und Leistungsplans und Regelungen zur schriftlichen Ermittlung des Sachverhalts im Rahmen der Hilfe- und Leistungsplankonferenz sind nachzubessern.
- Die Neuregelung der Kostenheranziehung ist zu überarbeiten.

## **B. Im Einzelnen**

Die folgenden Bewertungen begründen unsere Einschätzungen im Detail und geben darüber hinaus weitere Anregungen zur Qualifizierung des Gesetzesentwurfs aus Sicht der BAGFW:

### **Artikel 1 Änderung des SGB VIII**

#### **zu 3.: § 5 Abs. 3**

In Anlehnung an § 104 Abs. 3 SGB IX wird in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E das Kriterium der Zumutbarkeit eingeführt. Die BAGFW begrüßt, dass die Berücksichtigung der Wünsche der Leistungsberechtigten bei der Leistungsgestaltung damit gestärkt werden, insbesondere die Berücksichtigung der gewünschten Wohnform. Bei Unzumutbarkeit möglicher anderer Leistungsgestaltungen findet kein Kostenvergleich mehr statt. Insgesamt wird somit das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten gestärkt. Durch die Ergänzung in § 5 Abs. 3 SGB VIII-E wird sichergestellt, dass die individuell bedarfsgerechte Leistungsgewährung im Vordergrund steht.

#### **zu 5.: § 10b**

Die im Koalitionsvertrag angekündigte Verstärkung der Verfahrenslots:innen wird von der BAGFW begrüßt. Durch die Beratungs- und Vermittlungsfunktion wird die Zugangsmöglichkeit der Leistungsberechtigten gestärkt. Da davon auszugehen ist, dass Kinder und Jugendliche mit Behinderung und ihre Familien auch nach dem Übergang der vorrangigen Zuständigkeit auf den öffentlichen Jugendhilfeträger mit komplexen Schnittstellen zu anderen Leistungs- (SGB V, SGB XI) und Beratungssystemen (insbesondere Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung - EuTB) sowie Schule und Kita konfrontiert sein werden, wird die Funktion auch nach erfolgreicher Übergangsphase nicht obsolet. Die geplante Mitwirkung der Verfahrenslots:innen bei der Jugendhilfeplanung wird ausdrücklich begrüßt. Die bisherigen Erfahrungen mit dem Institut der Verfahrenslots:innen zeigen, dass die Aufgabe unterschiedlich interpretiert wird und eine unterschiedliche tarifliche Eingruppierung der Tätigkeit erfolgt. Damit die Verfahrenslots:innen ihren gesetzlichen Auftrag bundesweit vergleichbar wahrnehmen können, ist die Schärfung des Aufgabenprofils erforderlich. Dies würde auch zur transparenteren Möglichkeit der Inanspruchnahme durch Leistungsberechtigte beitragen.

#### **zu 8.: § 27**

Die BAGFW erkennt nachdrücklich die Intention an, bedarfsgerechte Hilfen und Leistungen für junge Menschen mit und ohne Behinderung im SGB VIII zu gewährleisten.

#### **zu § 27 Abs. 1**

Durch die Regelung von Leistungen zur Entwicklung, zur Erziehung und zur Teilhabe in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E wird erstmals ein gemeinsames „Dach“ für die Hilfen zur Erziehung und die Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche geschaffen. Fraglich ist dabei mitunter, wie der neu eingeführte Begriff der „Leistungen zur Entwicklung“ zu verstehen ist. Der Begriff ist mit Blick auf die daraus

folgenden Regelungen nicht definiert und konkretisiert. Die BAGFW macht darauf aufmerksam, dass dadurch Schwierigkeiten in der Auslegung, mithin bezogen auf die praktische Umsetzung, entstehen könnten und die Konkretisierung der Begrifflichkeit für die zukünftige Weiterentwicklung an dieser Stelle bedeutsam ist.

Die in § 27 Abs. 1 SGB VIII-E formulierte Zielbestimmung soll vor die Klammer gezogen verdeutlichen, dass Hilfen zur Erziehung sowie auch die Eingliederungshilfe der übergeordneten Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen dienen. Die BAGFW gibt hier zu bedenken, dass die formulierte Intention eine Wiederholung der Programmatik darstellt, die sich bereits in § 1 SGB VIII wiederfindet. Dabei besteht kein Spezifikum bezogen auf das Leistungsrecht. Vielmehr gilt die in § 1 SGB VIII benannte Programmatik für das gesamte SGB VIII und nicht nur oder vornehmlich für das Leistungsrecht.

Die BAGFW weist darauf hin, dass mit Blick auf die Umsetzung in der Praxis die mögliche Wertung zu vermeiden ist, dass Personensorgeberechtigte bzw. Eltern von Kindern mit Behinderungen regelhaft einen Bedarf an Unterstützung im Bereich der Hilfen zur Erziehung haben. Die BAGFW macht an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass nach den Leitprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe stets die Beurteilung des Einzelfalls entscheidend ist.

#### **zu § 27 Abs. 2**

Die BAGFW erkennt die Zielrichtung der Stärkung der Rechtsposition Jugendlicher an, die mit der veränderten Regelung in § 27 Abs. 2 SGB VIII-E einen eigenen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung erhalten, wenn diese außerhalb des Elternhauses erbracht wird. Jugendlich im Sinne des SGB VIII ist, wer 14 Jahre aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII). Problematisch ist, dass Handlungsfähigkeit gemäß § 36 Abs. 1 SGB I erst besteht, wenn das 15. Lebensjahr vollendet ist. Damit stimmt die Anspruchsberechtigung nach § 27 Abs. 2 SGB VIII-E nicht mit der Handlungsfähigkeit nach § 36 Abs. 1 SGB I überein. Hier besteht ggf. Anpassungsbedarf. Die BAGFW macht darauf aufmerksam, dass die Anspruchsberechtigung Jugendlicher im Streitfall mit dem elterlichen Sorgerecht kollidiert (vgl. den Rechtsgedanken aus § 36 Abs. 2 SGB I) und hinsichtlich der Ausübung der elterlichen Sorge gegen deren Willen schwer durchsetzbar ist. Etwaige Konflikte im Beziehungsverhältnis von Kindern und ihren Eltern können kaum auf der Ebene der Anspruchsberechtigung behandelt werden können. Die BAGFW bittet um Klärung, ob mit der Formulierung „außerhalb des Elternhauses“ ausschließlich stationäre Hilfen zur Erziehung gemeint sind oder ob es sich auch um teilstationäre oder sogar ambulante Hilfen handelt.

#### **zu § 27 Abs. 3**

Die BAGFW erkennt bei § 27 Abs.3 SGB VIII-E und dessen Gesetzesbegründung Überarbeitungsbedarf.

Das aus der Kinder- und Jugendhilfe bekannte Kriterium der Geeignetheit und Notwendigkeit wird in § 27 Abs. 3 SGB VIII-E auf Leistungen der Eingliederungshilfe übertragen.

Die BAGFW befürchtet, dass diese Formulierung den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe im Vergleich zum § 99 SGB IX einschränkt. Die BAGFW schlägt daher vor, die Formulierung aus § 99 Abs.1 SGB IX beizubehalten und in den § 27 Abs. 3 SGB VIII-E zu überführen. Die Leistungsgewährung erfolgt demnach, „wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles Aussicht besteht“, den jungen Menschen eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen, die der Würde des Menschen entspricht und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft fördert (§ 99 Abs.1 i.V.m. § 90 SGB IX).

Zum Antragserfordernis (§ 27 Abs. 3 bis 3b SGB VIII-E): Die BAGFW begrüßt, dass Leistungen der Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche ohne förmliches Antragsverfahren in Anspruch genommen werden können. Eine bloße Willensbekundung wird dann wie bei den Hilfen zur Erziehung ausreichend sein, um ein Verfahren der Leistungsgewährung auszulösen. Dies erleichtert den Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe deutlich, fördert die Inanspruchnahme und stellt eine Entlastung der Leistungsberechtigten dar.

Im § 27 Abs. 3a SGB VIII-E ist als anspruchsauslösendes Kriterium formuliert, dass die „Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt“ sein muss. Zwar ist aus dem vorgeschlagenen Gesetzeswortlaut nicht zu entnehmen, dass die gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft wesentlich eingeschränkt sein muss, zugleich wird jedoch im Rahmen der Begründung zu § 27 Abs. 3, 3a, 3b SGB VIII-E ausgeführt, dass das Wesentlichkeitskriterium des § 99 Abs. 1 Teil 2 SGB IX als Zugangskriterium gelten soll (S. 52, 53). Die Diskrepanz zwischen dem Referentenentwurf und der Begründung ist nicht vertretbar. Die BAGFW gibt zu bedenken, dass das Kriterium der Wesentlichkeit als Steuerungsinstrument, entgegen § 108 Abs. 2 SGB VIII, zu einer Einschränkung des leistungsberechtigten Personenkreises führt.

Kinder mit Behinderungen in der Altersspanne von null bis sechs Jahren erhalten nach geltender Rechtslage uneingeschränkt, d.h. ohne Geltung des Wesentlichkeitsprinzips, Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX (vgl. § 46 SGB IX – Leistungen der Eingliederungshilfe im Rahmen der Komplexleistung Früherkennung und Frühförderung). Weiter gilt das Kriterium der Wesentlichkeit bislang nicht im Bereich des § 35a SGB VIII hinsichtlich junger Menschen mit seelischer Behinderung. Maßgeblich ist hier jeweils die Berücksichtigung der besonderen Situation im Kindes- und Jugendalter und speziell der präventiven Ausrichtung von Hilfen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe. Die Übernahme des Kriteriums der Wesentlichkeit führt somit zu einer Verschlechterung der Rechtsposition von Kindern und Jugendlichen mit seelischer Behinderung. Ebenso verschlechtert dies die Rechtsposition von Kindern mit Behinderung im Alter von null bis sechs Jahren. Fachlich geboten ist jedoch die frühestmögliche Intervention bei jungen Menschen vor Erreichen einer Wesentlichkeitsschwelle.

Hinsichtlich der in § 27 Abs. 3b SGB VIII-E geregelten drohenden Behinderung enthält die Begründung ebenfalls eine Bezugnahme auf das vorgenannte Prinzip der Wesentlichkeit.

Die BAGFW lehnt die Übernahme des Kriteriums der Wesentlichkeit bei den Leistungsvoraussetzungen für die Eingliederungshilfe ab und fordert die klarstellende Überarbeitung der Begründung zu § 27 Abs. 3 SGB VIII-E unter ausdrücklichem Verzicht auf das Tatbestandsmerkmal der Wesentlichkeit.

#### **zu § 27 Abs. 4**

Gemäß § 27 Abs. 4 SGB VIII-E wird der Bundesregierung in Abstimmung mit dem Bundesrat die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung übertragen, durch welche die Regelungen zur Leistungsberechtigung in den Absätzen 2, 3, 3a und 3b konkretisiert werden können. Eine solche Ermächtigung entspricht laut Gesetzesbegründung (S. 52, zu Absatz 4) dem § 99 Abs. 4 SGB IX.

Die BAGFW weist darauf hin, dass sich § 99 Abs. 4 SGB IX als Ermächtigungsgrundlage für eine Rechtsverordnung ausschließlich auf die Eingliederungshilfe beziehen kann. Die nun vorgeschlagene Regelung in § 27 Abs. 4 SGB VIII-E würde jedoch auch hinsichtlich der Hilfen zur Erziehung gelten.

Die Leistungsberechtigungen bundeseinheitlich zu konkretisieren, kann nach Auffassung der BAGFW dazu führen, dass es zu Leistungsverengungen kommt, indem die Umsetzung der inklusiven Kinder- und Jugendhilfe zeitlich und inhaltlich auf eine Rechtsverordnung verschoben wird. Aus den vorgenannten Gründen lehnt die BAGFW die Schaffung einer Rechtsverordnungsermächtigung hinsichtlich der Leistungsberechtigungen in Absatz 2, 3, 3a und 3b ab.

Die BAGFW fordert daher, auf die in Absatz 4 des Entwurfs formulierte Ermächtigung zu verzichten.

#### **zu 9.: § 27a Abs. 4**

Minderjährige Väter sollten ebenso wie minderjährige Mütter im Kontext der Hilfen zur Erziehung berücksichtigt werden. Die BAGFW weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass Assistenzleistungen bei betreuten Wohnformen notwendig werden können, d.h. Leistungen über die Erziehungshilfe hinaus. Die BAGFW macht darauf, aufmerksam, dass die Problematik der Unterstützung/Begleitung von Eltern(-teilen) mit Behinderung und Erziehungshilfebedarf mit Blick auf § 27a Abs. 4 SGB VIII-E Berücksichtigung finden sollte.

#### **zu 10.: § 34**

Die BAGFW begrüßt die geplante Streichung des Begriffes Heimerziehung im SGB VIII-E ausdrücklich, da dies zur Entstigmatisierung junger Menschen in stationären Einrichtungen beitragen kann.

#### **zu 12. und 13.:**

##### **zu § 35a**

Die Erweiterung des Behinderungsbegriffs wird begrüßt. Es fehlen aus Sicht der BAGFW jedoch gesonderte Regelungen an wichtigen Schnittstellen, z.B. zur Pflegeversicherung und zur Heilmittelerbringung. Pflegebedürftige Kinder mit Behinderungen könnten aufgrund des Vorrangs der Pflege keinen Zugang zu

Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten, da die Regelung des § 103 SGB IX im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht übernommen wurde.

Des Weiteren weist die BAGFW erneut darauf hin, dass es weitere Schnittstellen zu anderen Leistungsbereichen geben wird, deren Zusammenspiel geklärt werden muss, um Probleme in der bedarfsgerechten Leistungsgewährung sowie eine Verschlechterung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zu vermeiden. Aus Sicht der BAGFW gilt es, die Schnittstellen zur Kita, zur Teilhabe an Bildung, zur Hilfsmittelgewährung und zur Pflege genauer zu definieren.

#### **zu § 35a Abs. 6**

§ 35a Abs. 6 SGB VIII-E bedeutet eine Engführung der bisherigen Regelung, wenn die Leistungen der Eingliederungshilfe auch als „Teil eines Persönlichen Budgets“ ausgeführt werden können. Demnach wäre ein persönliches Budget nur im Rahmen von trägerübergreifenden Budgets möglich. Unter Berücksichtigung des Selbstbestimmungsrechts kann es geboten sein, nur die Eingliederungshilfeleistungen zu budgetieren. Es wird vorgeschlagen, Absatz 6 wie folgt zu fassen:

„(6) Die Leistungen der Eingliederungshilfe werden auf Antrag auch als Persönliches Budgets ausgeführt. Die Betroffenen sind entsprechend zu beraten. § 29 des Neunten Buches ist anzuwenden.“

#### **zu § 35b**

Nach § 40 Abs. 3 Satz 1 SGB V bestimmt die Krankenkasse Art, Umfang und Dauer der Leistungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen. Danach besteht bezogen auf diese Leistungen keine „freie Wahl“. Daher ist § 35b Abs. 3 SGB VIII-E zu korrigieren und könnte etwa wie folgt gefasst werden:

„Leistungsberechtigte haben entsprechend den Bestimmungen der gesetzlichen Krankenversicherung die freie Wahl unter den Ärztinnen oder Ärzten und Zahnärztinnen oder Zahnärzten sowie unter den Krankenhäusern. Für Leistungen in Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen findet das Wunsch- und Wahlrecht nach § 8 des neunten Buches i. V. m. § 40 Abs. 3 Satz 1 des fünften Buches Anwendung.“

#### **zu § 35c**

Zur Klarstellung wird vorgeschlagen, den Satz aus der Gesetzesbegründung „An die Stelle der Hilfe- und Leistungsplanung und des Hilfe- und Leistungsplans nach den §§ 36 bis 38d tritt der Förder- und Behandlungsplan nach § 7 der Frühverordnung“ (S. 55/56) in den Gesetzestext § 35c Abs. 3 SGBV III-E aufzunehmen.

#### **zu § 35d**

Es ist nicht verständlich, weshalb in Absatz 1 Satz 2 weiterhin eine Einschränkung in Bezug auf bestimmte Ganztagsangebote erfolgt. Es wäre sinnvoll und notwendig, jede Form der schulischen Ganztagsbetreuung den Leistungen zur Teilhabe an Bildung zuzuordnen, da Leistungsangebote, wie zum Beispiel Hausaufgabenbetreuung, auch im Rahmen der Ganztagsbetreuung stattfinden. Die BAGFW spricht sich dafür aus, die außerschulischen Bildungsangebote im Geltungsbereich der Leistungen zur Teilhabe an Bildung in § 35d SGB VIII-E zu erfassen.

Die BAGFW merkt an, dass es nicht sinnvoll ist, in jedem Fall die Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf im Sinne von Absatz 1 Nr. 2 durch die Jugendämter zu erbringen. Wird ein Studium z. B. kurz vor dem Erreichen der Volljährigkeit aufgenommen (schon 17-Jährige können das Abitur ablegen) und ist die jugendliche leistungsberechtigte Person bereits so selbstständig, dass sie allein in einem Studierendenwohnheim lebt, wäre es unzweckmäßig, Studienassistenten aufgrund von Behinderung noch durch das Jugendamt zu erbringen und zwei Monate später schon den Leistungserbringer hin zum Träger der Eingliederungshilfe wechseln zu müssen. Gerade zu Beginn des Studiums müssen notwendige Assistenzleistungen schnell zur Verfügung stehen, um den Studienerfolg nicht zu gefährden. Das zeigen die Erfahrungen aus der Praxis. Ein Zuständigkeitswechsel innerhalb kurzer Zeit wäre für den Menschen mit Behinderung mit großen Belastungen verbunden. In diesen Fällen sollte es unbedingt die Möglichkeit geben, den Zuständigkeitswechsel ins SGB IX schon vor dem Erreichen des 18. Lebensjahres zu organisieren.

#### **zu § 35e**

Kinder und Jugendliche mit Behinderung können entwicklungs- und/oder behinderungsbedingt nicht in der Lage sein, notwendige Hilfsmittel ohne Assistenz zu bedienen. Daher ist § 35e Abs. 2 SGB VIII-E wie folgt zu ergänzen: „Voraussetzung ist, dass der Leistungsberechtigte **oder seine Assistenzperson** das Hilfsmittel bedienen kann.“

#### **zu § 35f**

In § 35 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E werden explizit Leistungen für Wohnraum als Regelbeispiel von Leistungen zur Sozialen Teilhabe genannt. Eine Trennung der Existenz-, Teilhabe- und Betreuungsleistungen lehnt die BAGFW ausdrücklich ab.

#### **zu 15.: § 36**

Eine Vereinheitlichung der Hilfe- und Leistungsplanung im Kontext der Zielstellung einer inklusiven Ausrichtung der Kinder- Jugendhilfe ist aus Sicht der BAGFW grundsätzlich zu begrüßen.

Die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen und der Personensorgeberechtigten in allen Verfahrensschritten wird positiv bewertet. Insbesondere Partizipation, Transparenz und trägerübergreifende Kooperation sowie die Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten sind Verbesserungen im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten und können Schnittstellenprobleme verringern. Die Qualifikation der Fachkräfte des Jugendamtes ist dementsprechend anzupassen, so dass auf erziehungshilfespezifische und/oder teilhabespezifische Bedarfe eingegangen werden kann.

#### **zu 16.: § 36a und § 36b**

Der Referentenentwurf sieht vor, dass gemäß § 36a Abs. 2 S. 2 SGB VIII-E der Hilfe- und Leistungsplan regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren überprüft und fortgeschrieben werden soll.



Grundsätzlich sind die Abstände zur Überprüfung der Hilfe und Leistung Teil der Steuerungsverantwortung des öffentlichen Jugendhilfeträgers und damit abhängig von einer sozialpädagogischen Einschätzung des individuellen Bedarfs, der nicht detailliert normierbar ist. Mit dem Wortlaut „spätestens aber nach zwei Jahren“ wird die Regelung aus dem SGB IX übernommen und auf die Hilfeplanung für Hilfen zur Erziehung und hilfeplananaloge Leistungen ausgeweitet. Es besteht Sorge, dass die Fristenregelung dazu führen könnte, dass die 2-Jahres-Frist regelhaft – entgegen den derzeit gültigen Fachstandards in der Kinder- und Jugendhilfe – von den zuständigen Jugendämtern ausgereizt wird und damit die individuell bedarfsgerechte Hilfeplanung unterläuft. Vor diesem Hintergrund spricht sich die BAGFW dafür aus, die Formulierung „spätestens aber nach zwei Jahren“ zu entfernen.

Zudem wird die Bestimmung des Hilfe- und Leistungsplans als Instrument der Steuerung und Wirkungskontrolle (§ 36a Abs. 2 SGB VIII-E) kritisch gesehen, da die Wirkungen von Hilfen und Leistungen im Kontext der Entwicklung eines jungen Menschen nicht objektivierbar und damit messbar sind und somit in diesem Sinne auch nicht kontrolliert werden können. Nichtsdestotrotz ist die Überprüfung mit Blick auf die festgelegten Ziele notwendig.

Im Referentenentwurf wird in § 36b Abs. 1 S. 3 SGB VIII-E vorgeschlagen, dass der öffentliche Jugendhilfeträger die Durchführung einer Hilfe- und Leistungsplan-Konferenz ablehnen kann, wenn der maßgebliche Sachverhalt schriftlich ermittelt werden kann.

Um dem partizipativen Charakter der Hilfe- und Leistungsplanung gerecht zu werden, sollte die Hilfe- und Leistungsplanung grundsätzlich in einem persönlichen Gespräch erfolgen. Die BAGFW fordert daher, die Sätze § 36b Abs. 1 S.2 und 3 SGB VIII-E zu streichen. Die BAGFW befürchtet, dass es mit der Übernahme des Vorrangs eines rein schriftlichen Verfahrens und der intendierten Verwaltungsentlastung zu einer Verschlechterung der Partizipationsmöglichkeiten insbesondere für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern kommt.

## **zu 23.: §§ 38 bis 38d**

### **zu § 38a**

Die erleichterten Zugangsvoraussetzungen und erweiterten Ermessensspielräume der Leistungsträger in Bezug auf die Erforderlichkeit der Erstellung eines Gutachtens werden begrüßt. Die BAGFW verspricht sich von dieser Flexibilisierung eine Entlastung der Leistungsberechtigten. Mehrfachuntersuchungen und -begutachtungen wird damit entgegengewirkt. Auch zyklisch wiederkehrende Begutachtungen in unstrittigen Fällen – die von den Leistungsberechtigten teilweise als entwürdigend empfunden werden, weil der Unterstützungsbedarf offenkundig (weiterhin) besteht – können dadurch vermieden werden.

### **zu § 38b**

Die Übernahme der ICF-CY (International Classification of Functioning – Children and Youth) als Instrument zur Bedarfsermittlung wird unterstützt. Allerdings fehlt es

im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe an Praxiserfahrung, und es besteht ein erheblicher Schulungsbedarf, um eine flächendeckende Anwendung sicherzustellen.

### **zu 39.: § 85**

Die in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E formulierte Länderöffnungsklausel wurde für diejenigen Bundesländer aufgenommen, bei denen eine aufwendigere Umstellung der etablierten Verwaltungsstrukturen zu erwarten ist. Die BAGFW erkennt besondere Herausforderungen bei der Anpassung der Behördenstruktur in den davon betroffenen Bundesländern an. Im Abschlussbericht zum Beteiligungsprozess „Gemeinsam zum Ziel“ werden im zweiten Teil zu § 108 SGB VIII die Bundesländer Bayern und Nordrhein-Westfalen explizit benannt,<sup>1</sup> die auch im Beteiligungsprozess auf eine Ausnahmeregelung über den 01.01.2028 hinaus hingewirkt haben. Allerdings umfasst aus Sicht der BAGFW die Herstellung gleichwertiger Lebensbedingungen auch die für junge Menschen vorgehaltenen Strukturen. Deshalb wird die Zielsetzung der Schaffung bundesweit einheitlicher Strukturen in der Kinder- und Jugendhilfe von der BAGFW grundsätzlich befürwortet und damit einhergehend die zügige Anpassung der Verwaltungsstrukturen in allen Bundesländern gefordert.

Auch wenn Bundesländer, die die Klausel in Anspruch nehmen, verpflichtet werden, „eine ortsnahe Beratung, Aufklärung, Antragstellung sowie Hilfe- und Leistungsplanung für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen und ihre Familien sicher[zu]stellen, ganzheitliche Hilfeansätze im Rahmen der Leistungserbringung [zu] ermöglichen und eng mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe [zu] kooperieren“, bezweifelt die BAGFW, dass dies im Sinne der Adressat:innen gelingt. Es ist in einem solch provisorischen Szenario zudem zu befürchten, dass für die Leistungsanbieter, die überregional Kinder und Jugendliche mit Behinderung aufnehmen, übergangsweise noch mehr Variationen der Kostenträger in Betracht kommen.

Aus Sicht der BAGFW scheint es mit Blick auf das Drängen der Länder nach einer Länderöffnungsklausel im weiteren Gesetzgebungsverfahren geboten, § 10b Abs. 2 SGB VIII-E (Verfahrenslots:innen) von der Regelung in § 85 Abs. 5 SGB VIII-E auszunehmen.

### **zu 44c.: § 91 Abs.3**

Die BAGFW begrüßt ausdrücklich, dass für ambulante Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe kein Kostenbeitrag erhoben werden soll. Das bedeutet für viele Familien eine Entlastung, und zwar nicht nur in finanzieller Hinsicht. Vor allem wird ein hohes Maß an Bürokratie für die Familien entfallen. Andererseits stellen die geplanten Neuregelungen im SGB VIII zur Kostenheranziehung eine Verschärfung der bisherigen Regel in § 138 SGB IX dar und führen zu Nachteilen für betroffene Familien. Während das SGB IX für viele Teilhabeleistungen eine Beitragsfreiheit vorsieht, wird im neuen § 91 Abs. 3 SGB VIII-E nur ein sehr eingeschränkter Teil dieser Leistungen kostenfrei gestellt, nämlich Leistungen zur Teilhabe am

---

<sup>1</sup>BMFSFJ 2024, Abschlussbericht Teil 2: Ergebnis der Untersuchung nach § 108 Abs. 2 SGB VIII, S. 233

Arbeitsleben und zur Vorbereitung darauf. Dies bedeutet, dass andere wesentliche Teilhabeleistungen kostenpflichtig würden, was eine Verschlechterung im Vergleich zu bestehenden Regelungen darstellt und damit im Widerspruch zu § 108 SGB VIII steht.

#### **Zu 47: § 94**

Darüber hinaus sieht § 94 SGB VIII-E vor, dass das Kindergeld bei stationären Leistungen angerechnet wird. Zusätzlich wird ein pauschaler Kostenbeitrag für teilstationäre und stationäre Leistungen erhoben, der sich nach den Regelsätzen richtet und je nach finanzieller Situation der Eltern bemessen wird. Diese pauschale Heranziehung der Eltern führt zu erheblichen finanziellen Belastungen, die nicht immer im Einklang mit den tatsächlichen Einsparungen im Haushalt stehen.

Die fehlende Begrenzung der Kostenheranziehung auf die häusliche Ersparnis, wie sie im SGB IX vorgesehen ist, bedeutet, dass Familien auch dann zur Zahlung verpflichtet sind, wenn sie weiterhin signifikante Ausgaben haben, wie etwa das Vorhalten eines Zimmers für das Kind während Wochenenden oder Ferien. Diese Situation betrifft insbesondere Eltern von Kindern mit Behinderungen, die in speziellen Internaten oder Förderschulen untergebracht sind, stärker als Eltern von Kindern, die in stationären Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe leben.

Eine Anpassung der Regelungen ist nach Auffassung der BAGFW dringend erforderlich. Es sollte eine klare Begrenzung der Kostenbeitragspflicht auf die tatsächlichen häuslichen Ersparnisse erfolgen, ähnlich wie in § 142 SGB IX. Zudem muss gewährleistet werden, dass Eltern von volljährigen Leistungsempfängern nicht mehr für Teilhabeleistungen herangezogen werden, da die Verantwortung für die Finanzierung dieser Leistungen dann auf den Staat übergeht. Diese Maßnahmen sind entscheidend, um eine gerechte und angemessene Kostenheranziehung sicherzustellen und die Belastung der Familien zu begrenzen.

Die BAGFW spricht sich dafür aus, den gesamten Katalog des § 138 Abs. 1 SGB IX in § 91 SGB VIII-E zu übernehmen.

#### **zu 52.: § 108**

Die BAGFW betrachtet das Evaluationsvorhaben unter Beteiligung der Länder als dringend notwendig. Die Evaluation soll demnach die Wirkungen und finanziellen Auswirkungen auf Länder und Kommunen aller drei Reformstufen umfassen, die im KJSG angelegt sind. Dies umfasst laut Gesetzesbegründung auch die Wirkungen des IKJHG (vgl. Seite 70). Aus Sicht der BAGFW sind jedoch sowohl die Inhalte der Überprüfung zu konkretisieren als auch ein fester Zeitraum zu definieren. Ferner sind auch die Leistungsberechtigten und die Leistungserbringer zu beteiligen.

#### **zu 53.: § 109**

§ 109 SGB VIII-E enthält Übergangsregelungen für die Geltung und Neuverhandlung von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen. Ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe, wie z. B. die Schulassistenz, sind in einigen Bundesländern über Rahmenverträge im SGB IX geregelt. Für diese Rahmenverträge bedarf es einer verbindlichen Fortgeltung im Rahmen der Übergangsregelungen von § 109 SGB VIII-

E. Der Referentenentwurf sieht hierzu bisher keine Regelungen vor. Die BAGFW fordert, eine entsprechende Regelung an dieser Stelle aufzunehmen.

### **Artikel 3 Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

Durch eine Einfügung in § 51 Abs.1 SGG-E sollen laut Referentenentwurf Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie Leistungen der Eingliederungshilfe betreffen, der Sozialgerichtsbarkeit zugewiesen werden. Somit wären für Rechtsstreitigkeiten hinsichtlich aller Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen, also auch die mit seelischer Behinderung (bisher über § 35a SGB VIII der Verwaltungsgerichtsbarkeit zugeordnet), einheitlich die Sozialgerichte zuständig. Für alle anderen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, also auch für die Hilfen zur Erziehung, bliebe die Verwaltungsgerichtsbarkeit zuständig. Mit Blick auf die Adressat:innen wäre es wünschenswert, die Gerichtsbarkeit klarer und praktikabler zu regeln.

## **C. Zusätzliche Ergänzungsvorschläge der BAGFW**

### **Ergänzung des § 1 SGB VIII**

Die BAGFW regt an, den § 1 SGB VIII zu ändern, um das neben der Entwicklung und Erziehung stehende Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe behinderter junger Menschen explizit in der Programmatik des SGB VIII zu verankern. Der Handlungsauftrag einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe sollte alle Aspekte dieses Auftrages – abgeleitet aus der VN-KRK und der VN-BRK – beinhalten. Er sollte sich weder auf einen Teilauftrag beschränken oder etwa ein Vorrang-Nachrang-Verhältnis der verschiedenen Teilaufgaben voranstellen. Bislang beschränkt sich § 1 SGB VIII auf die „...Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu...“.

Die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ist aber nicht nur im Rahmen von Erziehung oder Entwicklung zu gewährleisten, sondern muss umfassend in allen Bereichen des Lebens verankert werden, um dem grundrechtlich garantierten Benachteiligungsverbot von Menschen mit Behinderungen und der UN-BRK umfassend Rechnung tragen zu können.

Die BAGFW regt insofern an, in § 1 Abs. 1 SGB VIII aufzunehmen, dass jeder junge Mensch mit Behinderung oder einer drohenden Behinderung das Recht zur Förderung seiner Selbstbestimmung, seiner vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gesellschaft sowie zur Vermeidung und Beseitigung von Benachteiligungen hat.

### **Ergänzung des § 13 SGB VIII**

Die Zielgruppe der Jugendsozialarbeit gemäß § 13 SGB VIII umfasst dem Gesetzeswortlaut nach „junge Menschen mit individueller Beeinträchtigung“ mit dem Ziel, zu einer Überwindung dieser Einschränkung und zu sozialer Teilhabe beizutragen. Es ist aber nicht rückzuschließen, dass damit alle jungen Menschen mit ihren individuellen Bedarfslagen, z. B. auch junge Menschen mit körperlichen und geistigen Behinderungen, angesprochen sind und dass strukturelle Behinderungen der Teilhabe mit den Angeboten der Jugendsozialarbeit explizit bearbeitet werden sollen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt die BAGFW, in den § 13 SGB VIII eine Formulierung aufzunehmen, ähnlich, wie sie auch bereits in § 11 Abs. 1 S. 3 SGB VIII die inklusive Ausrichtung der Jugendarbeit unterstrichen hat:

„Dabei sollen die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Angebote für junge Menschen mit Behinderungen sichergestellt werden. Beeinträchtigungen im Sinne des § 2 SGB IX gelten als individuelle Beeinträchtigungen nach Satz 1.“

In diesem Verständnis wären die rechtlichen Voraussetzungen gegeben, um die Jugendsozialarbeit inklusiv ausgestalten zu können, wozu aus Sicht des BAGFW sich z. B. folgende Anpassungen in der Gesetzeslogik des SGB VIII sowie des Leistungskatalogs im § 13 SGB VIII anschließen würden:

- Inklusive, barrierefreie Ausrichtung und Ausbau der Angebote nach § 13 SGB VIII
- Finanzielle Absicherung der Jugendsozialarbeit in der sozialen Infrastruktur
- Inklusive Jugendsozialarbeit als Teil der kommunalen Jugendhilfeplanung
- Träger einer inklusiven Jugendsozialarbeit als Anbieter:in von Leaving Care-Konzepten einbinden
- Inklusive Jugendsozialarbeit als Koordinationsaufgabe gemäß §13 Abs. 4 SGB VIII: Zusammenarbeit und Steuerungsaufgaben bei der Begleitung während Schule/Ausbildung und im Übergang
- Ausbau inklusiver Wohnangebote gemäß §13 SGB VIII
- Förderung von innovativen Wohnkonzepten zur Vermeidung von Wohnungslosigkeit bei jungen Menschen

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 13 SGB VIII setzt voraus, dass den betroffenen Einrichtungen entsprechende zusätzliche staatlich finanzierte Mittel für den inklusiven Ausbau zur Verfügung gestellt werden.

### **Ergänzung des § 41 SGB VIII**

Hilfe nach § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII erhalten junge Volljährige, „wenn und solange ihre Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung nicht gewährleistet“ ist. Dabei wird auf die individuelle Situation bzw. auf das Vorliegen individueller und sozialer Beeinträchtigungen des jungen Menschen abgestellt, die durch Einschränkungen in der Persönlichkeitsentwicklung und in der Fähigkeit, ein eigenständiges Leben zu führen, gekennzeichnet sind. Autonomie, Selbständigkeit und Persönlichkeit sind noch nicht so weit ausgeprägt, wie es der formalen Altersgrenze von 18 Jahren in Bezug auf die Selbständigkeit entspricht.

Gemäß § 41 Abs. 1 S. 2 SGB VIII wird der Anspruch bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 41 Abs. 1 S. 1 SGB VIII bis zur Altersgrenze von 21 Jahren regelhaft gewährt (sog. Regelrechtsanspruch). Eine inklusive Kinder- und Jugendhilfe sollte den Bedarf von jungen Volljährigen nicht allein im Hinblick auf die Persönlichkeitsentwicklung erfassen. Teilhabebeeinträchtigungen sind vielfältig und haben nicht per se Einfluss auf die Persönlichkeitsentwicklung.

### **Nachsärfungen zum Leistungserbringungsrecht**

Aus Sicht der BAGFW bedarf es erheblicher Nachsärfungen zum Leistungserbringungsrecht im Gesetzesentwurf.

Das SGB IX regelt im Rahmen des Vertragsrechts in §§ 123 ff. SGB IX allgemeine Grundsätze und Fragen der Vergütung, wie die tarifliche Vergütung. Darüber hinaus werden konkrete Anforderungen in § 124 Abs. 2 SGB IX an das Personal formuliert, wie „die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für den Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form“ und „nach ihrer Persönlichkeit geeignet sein“. Das Leistungserbringungsrecht im IKJHG muss aus Sicht der

BAGFW analog den Vorgaben im SGB IX ausgestaltet sein. Die Qualitätsmerkmale im SGB IX müssen verpflichtend auch für das IKJHG gelten.

Die fachlichen Qualitätsstandards der Eingliederungshilfe müssen erhalten und weiterentwickelt werden. Um die Leistungsqualität zu sichern, sollten diese Standards in die inklusive Kinder- und Jugendhilfe integriert werden. Damit alle Kinder und Jugendlichen weiterhin umfassend auf spezialisierte Angebote der Eingliederungshilfe im Rahmen des SGB VIII zugreifen können, sind mehrere Änderungen notwendig.

Die Förderung freier Träger – Subventionierung der Leistungsanbieter – wird begrüßt als konsequente Fortführung der inklusiven Ausrichtung aller Angebote nach SGB VIII. Dies darf aber nicht dazu führen, dass spezialisierte Einrichtungen bzw. Träger im Wettbewerb benachteiligt werden.

Ein zentraler Kritikpunkt am aktuell vorliegenden Referentenentwurf ist die erhebliche Schlechterstellung der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe. Die Übernahme bestehender Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach SGB IX ist unerlässlich, da sie die Kontinuität der Versorgung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sicherstellt.

Um Rechtssicherheit in Bezug auf das erforderliche und bedarfsgerechte Leistungsangebot für Teilhabeleistungen an Menschen mit Behinderungen herzustellen, müssen die Leistungen mit verbindlichen Regelungen im Leistungserbringungsrecht verknüpft werden. Dafür muss der Rechtsanspruch der Leistungserbringer auf Abschluss einer Vereinbarung, wie er in §§ 123 ff. SGB IX geregelt ist, auch im SGB VIII verankert werden, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ambulante, teilstationäre oder stationäre Leistungen handelt. Das ist bislang nicht der Fall. Damit droht eine wesentliche Verschlechterung und zwar nicht nur in rechtlicher Hinsicht, sondern auch in Bezug auf die tatsächlichen Folgen. Es droht ganz konkret, dass Bedarfe behinderter Kinder und Jugendlicher nicht gedeckt werden, wenn bedarfsgerechte Leistungsangebote zum Erreichen der Teilhabeziele nicht zur Verfügung stehen, weil es keine Leistungserbringer gibt.

Darüber hinaus ist aus dem Referentenentwurf keinerlei Regelung ablesbar, wie künftig Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen sowie Rahmenverträge zu schließen sind. Gerade im Leistungs- und Vergütungssystem bestehen zwischen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe eklatant unterschiedliche Logiken. In der Praxis wird befürchtet, dass ohne allgemeingültige Regelungen und Rahmenbedingungen für die Neuverhandlungen, diese zu einem ähnlichen Zustand führen könnten, der sich seit Jahren in der Umsetzung des BTHG abbildet: jahrelange Verhandlungen ohne Ergebnisse, die die Ziele des Gesetzes in der Umsetzung abbilden.

Die Praxis ist es leid und müde, sich auf derartige zeit- und energieraubende Prozesse erneut einzulassen. Es bedarf dringend klarer Regelungen, wie sich ein inklusives SGB VIII in den Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen bzw.

Rahmenverträgen abbilden lässt. Dazu gehört auch, die Schiedsstellenfähigkeit für alle Vereinbarungen zu gewährleisten - also stationär, teilstationär und ambulant.

Besonders kritisch ist das Fehlen einer gesetzlichen Anerkennung der Tarifbindung der Leistungserbringer, wie sie bisher im SGB IX verankert ist. Ebenso fehlt ein unmittelbarer Zahlungsanspruch, was die Position der Leistungserbringer deutlich schwächt. Darüber hinaus wird die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen nicht übernommen, was als inakzeptabel angesehen wird. Diese Regelungslücken gefährden nicht nur die Rechte der Leistungserbringer, sondern können auch zu einer Verschlechterung der Versorgungsqualität für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen führen.

Die im SGB IX verankerten Qualitätsmerkmale der Eingliederungshilfe (z.B. interdisziplinäre Leistungserbringung und Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für diese wahrnehmbaren Form) werden ebenfalls nicht übernommen, was die weitere Qualitätsentwicklung der Leistungen nach §§ 35a bis 35i SGB VIII-E gefährdet. Es werden auch keine Geeignetheitsanforderungen aus dem SGB IX in das SGB VIII übertragen, die eine bedarfsgerechte Leistungserbringung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung sicherstellen.

Die BAGFW fordert:

- einen klaren Rechtsanspruch auf den Abschluss von schriftlichen Vereinbarungen für alle Leistungen der Eingliederungshilfe sowie die Anerkennung der Tarifbindung gemäß § 124 Abs. 1 S. 6 SGB IX.
- die Schiedsstellenfähigkeit für ambulante Leistungen.
- eine Anerkennung der Tarifbindung in § 78b Abs. 2 SGB VIII-E statt diese zum Wettbewerbsnachteil auswachsen zu lassen, so dass die Bezahlung von Gehältern bis zur Höhe der aus Tarif- bzw. Kirchentarif folgenden Bindung nicht als unwirtschaftlich abzulehnen ist.
- Im zweiten Teil des SGB IX sind ambulante Leistungen der Eingliederungshilfe schiedsstellenfähig. Der RefE-IKJG lässt dies entfallen. Die BAGFW fordert die Eröffnung des Zugangs zu den Schiedsstellenverfahren für ambulante Leistungen. Eine entsprechende Regelung könnte über § 77 oder in § 78g SGB VIII erfolgen.



### **Ergänzung des § 72 Abs. 1 SGB VIII**

Die BAGFW regt an, das Fachkräftegebot des § 72 Abs. 1 SGB VIII hinsichtlich der im Sinne der Gesamtzuständigkeit erweiterten Aufgaben zu fassen. Insbesondere sollte die Notwendigkeit zur adäquaten Kommunikation mit den Leistungsberechtigten gesetzlich verankert werden. Die BAGFW schlägt daher vor, in § 72 Abs. 1 SGB VIII zur Qualifikation von Fachkräften ergänzend als neuen Satz 2 aufzunehmen:

„Sie müssen über die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leistungsberechtigten in einer für die Leistungsberechtigten wahrnehmbaren Form verfügen.“

Berlin, 02.10.2024

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]